



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nachfolgender Entwurf der Haushaltssatzung 2015 bekannt gegeben und nach erfolgter Zuleitung an den Rat der Gemeinde Gangelt am 30. Oktober 2014 während des Beratungsverfahrens vom 3. November 2014 bis 9. Dezember 2014 im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 206, 52538 Gangelt, während nachstehender Dienstzeiten zur Einsicht verfügbar gehalten:

**montags – freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten eingesehen werden.

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Gangelt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt mit Beschluss vom _____ 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.868.600 EUR 20.673.600 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.444.800 EUR 17.925.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.213.500 EUR 2.377.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR 0 EUR

festgesetzt.

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes
ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses,
Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.805.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2015 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte, Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	416 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

§ 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 17. November 2014 bis einschließlich 1. Dezember 2014 während der oben angegebenen Dienstzeiten oder nach vorheriger Terminabsprache Einwendungen heben.

Die Einwendungen können schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, gerichtet werden oder im Rathaus Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 206, 52538 Gangelt, zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Gangelt, den 3. November 2014
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Dahlmanns



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2014

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793), sowie § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Gangelt als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsbeschluss des Rates der Gemeinde Gangelt vom 05.11.2014 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Nikolausmarktes 2014 dürfen im Ortsteil Gangelt die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 30. November 2014, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Laden-

öffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Verordnung mit dem Dringlichkeitsbeschluss vom 05.11.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 05.11.2014
Gemeinde Gangelt
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
gez. Tholen